

Satzung



**des Landestierschutzverbandes Hessen e. V. in der Fassung vom
10. Juni 2018**

PRÄAMBEL

Der Landestierschutzverband Hessen e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Tierschutzvereine, Tierschutz-Jugendgruppen und Tierheime in Hessen im Interesse der schutzbedürftigen wildlebenden und in der Obhut von Menschen lebenden Tiere zusammenzuschließen und zu mehr gemeinsamem Handeln anzuhalten.

Er soll die Bestrebungen seiner Mitglieder wirkungsvoller gestalten und ihre Belange fördern, insbesondere gegenüber Landesbehörden und überörtlichen Verbänden die gesetzten Ziele und Interessen vertreten und Einfluss auf die gesetzgebenden Körperschaften nehmen. Hierzu gehören auch der Naturschutz und die Landschaftspflege, soweit es sich um den Schutz und die Erhaltung wildlebender Tiere und Tierarten handelt.

Der Vorstand kann sich hierbei der Mithilfe der Mitgliedsvereine bedienen.

Die dem Verband angehörenden Mitgliedervereine verpflichten sich, den Verband in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Wesentlicher Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern und dem Deutschen Tierschutzbund e. V. ist dem Vorstand mitzuteilen; der Vorstand des Verbandes ist zu allen Mitgliederversammlungen sowie Veranstaltungen für Mitglieder einzuladen und die Anwesenheit ist zu gestatten.

Die Mitglieder sind ihrerseits berechtigt, durch ihre bevollmächtigten Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei die ihnen zukommenden Aufgaben und Befugnisse auszuüben, den Verband in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, deren Durchsetzung die Kräfte der örtlichen Vereine übersteigt oder wirksamer durch den Verband überörtlich betrieben werden kann.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Landestierschutzverband Hessen e. V.“ (im folgenden LTV). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 4881 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

1.2 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesland Hessen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der LTV dient besonders dem Schutz der gesamten lebenden Tierwelt und darüber hinaus auch dem Naturschutz und Umweltschutz als zusammengehöriges Ganzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Vertretung und Förderung des Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltschutzgedankens mit dem Ziel praktischer Verwirklichung.
2. Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme.
3. Hilfe bei der Weiterbildung des deutschen Tierschutz- und Naturschutzrechtes und seiner Durchsetzung.
4. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere
5. Vorbeugende Aufklärung und Bekämpfung der tierschutzwidrigen Tierhaltungen, der missbräuchlichen Verwendung von Tieren, von Tierquälereien und des naturschutzwidrigen Verhaltens.

6. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

7. Zusammenarbeit mit den Landesbehörden und der ihnen nachgeordneten amtlichen Organen, insbesondere durch Unterstützung dieser Stellen in allen Fragen des praktischen Tierschutzes, Naturschutzes und Umweltschutzes.

8. Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die der lebenden Natur in Aufgabe und Zielsetzung verbunden sind.

9. Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der angeschlossenen Tierschutzvereine, Tierheime und Tierschutz-Jugendgruppen in ihren Tätigkeiten und die Koordinierung ihrer Arbeit untereinander und auf Landesebene mit dem Ziel höchstmöglicher Wirksamkeit.

10. Verbreitung und Förderung des Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltschutzgedankens durch Wort, Schrift und Bild, insbesondere bei der Jugend.

11. Die Präambel ist Bestandteil der Satzung.

2.3 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte sowohl in Freiheit als auch in der Obhut der Menschen lebenden Tierwelt in unserer Umwelt.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Es muss die steuerrechtliche Anerkennung als gemeinnützig tätige Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch das jeweils zuständige Finanzamt und ebenso der Eintrag im Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichtes nachgewiesen werden. Nur unter diesen Voraussetzungen gelten:

3.1.1 als ordentliche Mitglieder Tierschutzvereine, Tierschutz-Jugendgruppen und Tierheime, die regional tätig sind,

3.1.2 als kooperative Mitglieder Tierschutzverbände und Tierschutz-Jugendverbände, die überregional tätig sind,

3.1.3 als außerordentliche Mitglieder sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die der lebenden Natur verbunden sind,

3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Tierschutz und/oder den Naturschutz erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

3.1.5 als Fördernde Mitglieder, abweichend von 3. (1-4), natürliche und juristische Personen, sowie noch nicht als gemeinnützig behördlich anerkannte Vereine, welche die Aufgaben und Ziele des Landestierschutzverbandes Hessen e. V. unterstützen. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

3.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Hierbei sind vorher, ausgenommen bei Fördermitgliedschaften, die bereits bestehenden, dem LTV zugehörigen örtlichen und/oder benachbarten Vereine durch den Vorstand zu hören, um eine sinnvolle Abgrenzung der Betreuungsbereiche zu gewährleisten. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Wird ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt oder einem Antrag entgegen der Stellungnahme der betroffenen Mitgliedsvereine stattgegeben, so können die Antragsteller – ausgenommen Fördermitglieder – oder die betroffenen Mitgliedsvereine – ausgenommen bei Fördermitgliedern – binnen drei Monaten den Vorstand erneut anrufen. Hiernach entscheidet der Vorstand endgültig. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf dann keiner weiteren Begründung.

3.3 Die Neuaufnahme ordentlicher Mitglieder setzt voraus, dass der Antragsteller Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e. V. ist bzw. eine gleichzeitige Aufnahme im Deutschen Tierschutzbund erfolgt. Der Fortbestand der Mitgliedschaft setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e. V. voraus.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten oder durch Ausschluss, die Ehrenmitgliedschaft durch Aberkennung dieses Rechts. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann – ausgenommen bei Fördermitgliedschaften – binnen drei Monaten die ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Der Beschluss hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

4.2 Der Ausschluss oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kommt insbesondere in Betracht, wenn der Mitgliedsverein bzw. das Fördermitglied oder eines seiner führenden Organe schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, seine Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet, Unfrieden stiftet, das Ansehen des LTV oder eines seiner Organe schädigt oder die Interessen des deutschen Tierschutzes erheblich verletzt.

4.3 Zum Ausschluss berechtigt auch ein Verstoß gegen die Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlungen des LTV oder seines Bundesdachverbandes Deutscher Tierschutzbund e. V. Ein Mitglied des LTV kann ebenso wegen der Zugehörigkeit oder Unterstützung zu einer Organisation, deren Unvereinbarkeit die Mitgliederversammlungen des LTV bzw. des Deutschen Tierschutzbundes e. V. festgestellt haben, ausgeschlossen werden, wenn es nicht seinen Austritt aus dieser Organisation binnen vier Wochen, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den LTV beendet und nachgewiesen hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder erkennen die Satzung des LTV als für sich verbindlich an.

5.2 Die Mitgliedsvereine sind gegenüber dem Landestierschutzverband Hessen e. V. – Geschäftsführender Vorstand – verpflichtet, die Vertretungsberechtigung ihres Vorstandes im Innen- und Außenverhältnis – insbesondere bei Änderungen – unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt zugleich auch für die Anerkennung oder den Verlust der Gemeinnützigkeit.

5.3 Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im LTV durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des LTV teilzunehmen.

5.4 Jedes ordentliche Mitglied informiert rechtzeitig den LTV über Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen. Der Vorstand des LTV hat bei allen Mitgliedsversammlungen der Mitgliedsvereine das Anwesenheitsrecht.

5.5 Die Mitglieder verpflichten sich, dem LTV auf dessen Ersuchen im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Einsicht zu gewähren in die Niederschriften ihrer maßgeblichen Mitglieder-, Vorstands- und Ausschussbeschlüsse und dem Vorstand des LTV eigene Wahrnehmungen zu ermöglichen durch die Gewährung von Zutritt zu allen von dem Mitglied betriebenen Einrichtungen.

§ 6 Organe, Ausschüsse, Beirat

6.1 Organe des LTV sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

6.2 Der LTV kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden und einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer und
5. bis zu 3 Beisitzern, von denen einer die Interessen des Kinder- und Jugendtierschutzes vertritt.

7.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden, auf Wunsch in geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen für den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und die Beisitzer von der

Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Als 1. Jahr gilt das Kalenderjahr der Wahl; das Amt endet mit dem Ende der ersten Mitgliederversammlung, die in dem vierten darauffolgenden Kalenderjahr stattfindet.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der ersten Mitgliederversammlung statt, die auf das Ausscheiden erfolgt. Bis zur Ergänzungswahl bleibt der Geschäftsführende Vorstand beschlussfähig, solange er noch aus wenigstens drei Mitgliedern besteht.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

7.3 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit dem Amt in einer Organisation, die den Interessen des LTV entgegenstehen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

8.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes

6. Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

7. Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der erste und der zweite Vorsitzende sind gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

8.2 Die laufenden Geschäfte des LTV im Rahmen des § 2 der Satzung werden vom ersten Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand geführt.

8.3 Die Aufgabenverteilung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

8.4 Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

9.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

9.2 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

9.3 Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder elektronisch zustimmen.

9.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate zusammen.

9.5 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

9.6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9.7 In den Vorstand können nur solche Personen berufen werden, die Mitglied im Sinne von § 3 der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder und volljährig sind.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im laufenden Kalenderjahr von dem ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem zweiten Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dies ist der Fall, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt

10.2 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Uhrzeit, schriftlich durch den Vorstand erfolgen.

10.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher von dem ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem zweiten Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Uhrzeit schriftlich eingeladen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder gemäß § 13 unter schriftlicher Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragen.

10.4 In begründeten Ausnahmefällen können die Einladungsfristen für ordentliche Mitgliederversammlungen verkürzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erreicht werden können.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

11.1 Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

11.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

11.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
7. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
8. Satzungsänderungen,
9. die Auflösung des Vereins,
10. die Wahl von zwei sachkundigen Rechnungsprüfern und eines Stellvertreters,
11. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, vorbehaltlich der Regelungen gemäß § 11 Absatz 7.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

11.5 Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen, gültigen abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.

11.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

11.7 Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen es verlangt.

11.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.9 Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 12 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Es führen in der Mitgliederversammlung:

12.1 ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.1 je angefangene 100 erwachsene Einzelmitglieder ihrer Vereinigung eine Stimme,

kooperative Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.2 je angefangene 1.000 erwachsene Einzelmitglieder ihrer Vereinigung eine Stimme,
Ehrenmitglieder gemäß § 3 Absatz 1.4 eine Stimme,
Mitglieder des Vorstandes je eine nicht übertragbare Stimme,
außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.3 kein Stimmrecht.

12.2 Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern kein Beitragsrückstand von mehr als sechs Wochen hier besteht.

12.3 Stimmenübertragung auf andere stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 13 Anträge an die Mitgliederversammlung

13.1 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

13.2 Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden.

§ 14 Geschäftsführung

Der LTV errichtet eine Geschäftsstelle. Ihr Sitz wird vom Vorstand bestimmt.

§ 15 Beitrag

15.1 Ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.1 zahlen einen Jahresbeitrag für je angefangene 100 erwachsene Einzelmitglieder ihrer Vereinigung.

15.2 Kooperative Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.2 zahlen denselben Jahresbeitrag für je angefangene 1.000 erwachsene Einzelmitglieder ihrer Vereinigung.

15.3 Außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.3 und Fördermitglieder zahlen jeweils einen Jahresbeitrag gemäß schriftlicher Vereinbarung mit dem Vorstand

15.4 Beiträge sind spätestens zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Mitglieder gemäß § 3 Absätze 1.1, 1.2 und 1.3, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, entrichten den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.

§ 16 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das laufende Kalenderjahr.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinsreinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind auf zwei Jahre gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Sofern sich keine zwei Rechnungsprüfer zur Wahl stellen, kann stattdessen ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beauftragt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 20 Verbandsmitgliedschaft

Der LTV ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Mitgliedsvereine, die im Vereinsregister eingetragen sind, aber noch nicht als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind, gelten als Fördernde Mitglieder im Sinne der Satzung.

Die Fördermitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag und Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewechselt werden, sofern dem nicht Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer in § 11.5 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 23 Auflösung

Über die Auflösung des LTV entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an den Deutschen Tierschutzbund e. V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Weiterverwendung für den praktischen Tierschutz in Hessen.

Auch bei der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Tierschutzbund e. V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Weiterverwendung für den praktischen Tierschutz in Hessen.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des LTV.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Genehmigung und Eintragung durch das Vereinsregister im Anschluss an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2018 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.